

Verordnung über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Bürgergemeinden * (Bürgergemeinderechnungsverordnung)

Vom 12. Oktober 1999 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf die §§ 100 Abs. 4 und 165 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970²⁾, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Bürgergemeinden und die Bürgergemeinden sowie für die waldrechtlichen Revierverbände als Zweckverbände. *

² Die Bürgerkorporationen unterstehen dieser Verordnung nicht.

§ 2 * Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung gelten folgende Grundsätze:

- a. Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für 1 Kalenderjahr erstellt; waldrechtliche Zweckverbände können in den Statuten vorsehen, dass sich die Jährlichkeit nach dem Forstjahr richtet.
- b. Klarheit: Die Konten sind eindeutig und vollständig zu bezeichnen.
- c. Vollständigkeit: Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände werden in der Buchhaltung aufgezeichnet.
- d. Wahrheit: Alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.
- e. Bruttoverbuchung: Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 180](#)

- f. Buchungszeitpunkt: Einnahmen und Ausgaben sind zum Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie geschuldet sind.
- g. Rechnungsabgrenzung: Zahlungsvorgänge, denen eine Leistung über mehrere Rechnungsperioden zugrunde liegt oder die ein anderes Rechnungsjahr betreffen, sind zeitlich abzugrenzen.

§ 3 * Gliederung der Rechnungslegung

¹ Es werden die Erfolgsrechnung und die Bilanz geführt.

² Es gilt der Kontenrahmen gemäss Anhang. Die Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) erstellt eine Wegleitung zum Rechnungsmodell.

³ Die Körperschaften dürfen bei besonderen Verhältnissen den Kontenrahmen erweitern. Die Erweiterung bedarf der Bewilligung der Direktion.

⁴ Die Bürgergemeinden können anstelle des Kontenrahmens gemäss Anhang den Kontenrahmen, der für die Einwohnergemeinden gilt, anwenden. Eine einmal erfolgte Anwendung ist definitiv.

2 Bilanz *

§ 4 * Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Aktiven und die Passiven aus.

² Die Aktiven umfassen:

- a. das Finanzvermögen;
- b. das Verwaltungsvermögen;
- c. die Zweckfinanzierungen;
- d. den Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven umfassen:

- a. das Fremdkapital;
- b. die Zweckfinanzierungen;
- c. das Eigenkapital.

§ 5 Aktiven

¹ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen. Die Anlage von Vermögenswerten ist nur in risikoarme Anlagen zulässig. *

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.

³ Die Zweckfinanzierungen bestehen aus den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen. Diese weisen den Bilanzfehlbetrag der spezialfinanzierten Aufgaben aus. *

§ 6 Passiven

¹ Das Fremdkapital besteht aus den Schulden und Verpflichtungen.

² Die Zweckfinanzierungen bestehen aus den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, den Fonds und den Vorfinanzierungen. *

³ Das Eigenkapital zeigt die Reserven an.

§ 7 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs- oder Übertragungswert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

² Vermögenswerte, die für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.

³ Vermögenswerte des Finanzvermögens, die für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben benötigt werden, sind zum Buchwert vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.

3 Erfolgsrechnung ***§ 8 * Erfolgsrechnung**

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Ihr Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 9 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

¹ Die Vermögenswerte des Finanzvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

§ 10 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen unterliegt der Abschreibungspflicht. Die Abschreibung erfolgt pauschal auf dem Restbuchwert zu Beginn des Rechnungsjahres.

² Die Abschreibungssätze betragen bei Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen 20 % und bei den übrigen Vermögenswerten 10 %.

³ Wald, der nach der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben worden ist, ist mit 10 % abzuschreiben.

§ 11 Spezialfall der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

§ 12 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

¹ Es können zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen werden.

² Bei kurzlebigen Vermögenswerten soll über zusätzliche Abschreibungen eine Abschreibungsdauer angestrebt werden, die der Nutzungsdauer entspricht.

§ 13 Abschreibung des Bilanzfehlbetrags

¹ Ein Bilanzfehlbetrag unterliegt der Abschreibungspflicht. Er ist längstens innert 5 Jahren abzuschreiben.

§ 14 Interne Verrechnungen

¹ Verwaltungsinterne Leistungen, die für Spezialfinanzierungen erfolgen, sind als interne Verrechnungen auszuweisen.

² Übrige verwaltungsinterne Leistungen können als interne Verrechnungen ausgewiesen werden.

³ Als verrechenbare Leistungen gelten Personal- und Sachaufwendungen sowie Kapitaldienste.

4 Investitionsrechnung

§ 15 * Investitionsrechnung

¹ Die Körperschaften können eine Investitionsrechnung führen. Für diese gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012³⁾ sowie, vorbehalten § 3 Abs. 4, der Kontenrahmen gemäss Anhang.

5 Zweckfinanzierungen *

§ 16 Spezialfinanzierung

¹ Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann vorgesehen werden, besonders bezeichnete Aufgaben gesondert zu finanzieren und als Spezialfinanzierungen zu führen. *

² Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss.

3) [SGS 180.10](#)

§ 17 * Fonds

¹ Durch Gemeindeversammlungsbeschluss können Fonds vorgesehen werden. Fonds bestehen aus zweckgebundenen Mitteln.

§ 18 * Privatrechtliche Zweckbindungen

¹ Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind und keinem Fonds zugewiesen werden können, sind als Privatrechtliche Zweckbindungen auszuweisen.

§ 19 Vorfinanzierung

¹ Für künftige, besonders bezeichnete Investitionsvorhaben können Mittel als Vorfinanzierungen bestimmt werden, sofern dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

² Die Vorfinanzierung ist spätestens aufzulösen, wenn das Vorhaben realisiert ist. Die Auflösung erfolgt mittels zusätzlicher Abschreibungen.

³ Sie verfällt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht innert der nächsten 5 Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen wird.

6 Ausgaben**§ 20 * Budget**

¹ Für die ungebundenen Ausgaben ist das Budget die Rechtsgrundlage, sie für die bezeichnete Funktion während des Rechnungsjahres zu tätigen. Vorbehalten bleibt § 21.

§ 21 * Übertragung und Verschiebung

¹ In begründeten Fällen dürfen nicht oder nur teilweise ausgegebene, ungebundene Budgetbeträge noch während eines halben Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgegeben werden (Übertragung).

² Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann vorgesehen werden, dass ungebundene Budgetbeträge für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgegeben werden dürfen (Verschiebung). Der Gemeindeversammlungsbeschluss legt die erlaubten Verschiebungsmöglichkeiten fest. Eine Verschiebungsmöglichkeit über die zweistellige Kontenrahmenfunktion hinaus ist unzulässig.

§ 22 Sondervorlage *

¹ Die Sondervorlage ist die Rechtsgrundlage, den festgelegten Betrag für den bezeichneten Zweck auszugeben.

² Der im Rechnungsjahr auszugebende Teilbetrag ist ins Budget aufzunehmen. *

7 ... *

§ 23 * ...**8 Budget *****§ 24 * Budget**

¹ Das Budget umfasst die Erfolgsrechnung. Es ist nach dem Kontenrahmen zu gliedern.

² Es enthält:

- a. die Ergebnisübersicht;
- b. den Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Arten;
- c. den Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung nach Funktionen;
- d. das funktional gegliederte Detailbudget der Erfolgsrechnung, welches die Zahlen des aktuellen und des vorangehenden Budgets sowie der letzten Jahresrechnung enthält;
- e. die Anträge der verwaltenden und vollziehenden Behörde.

§ 25 * ...**§ 26 * Verspäteter Beschluss des Budgets**

¹ Unterlässt es die Gemeindeversammlung, das Budget bis zum 31. Dezember zu beschliessen, so ist die verwaltende und vollziehende Behörde ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.

9 Jahresrechnung

§ 27 * Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Sie ist nach dem Kontenrahmen zu gliedern.

² Sie enthält:

- a. die Ergebnisübersicht mit dem Finanzierungsausweis;
- b. die Angabe über die Verwendung eines Ertragsüberschusses;
- c. die gemäss des Budgets gegliederte Erfolgsrechnung;
- d. den Zusammenzug der Bilanz;
- e. die Detailrechnung der Bilanz;
- f. die Abschreibungstabelle;
- g. das Verzeichnis über die Sondervorlagen mit Angabe der ausgegebenen Teilbeträge;
- h. das Verzeichnis des Verwaltungsvermögens ohne Strassen, Anlagen und Waldparzellen;
- i. das Verzeichnis der Anlagen des Finanzvermögens;
- k. das Verzeichnis der mittel- und langfristigen Schulden;
- l. das Verzeichnis der Eventualverpflichtungen und -guthaben;
- m. die Anträge der verwaltenden und vollziehenden Behörde.

§ 27a * ...

§ 28 Verwendung eines Ertragsüberschusses

¹ Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen oder für Einlagen in Vorfinanzierungen verwendet werden.

§ 29 Passation der Jahresrechnung *

¹ Die Bürgergemeinden reichen die Jahresrechnung mit sämtlichen Verzeichnissen spätestens 2 Wochen nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss dem Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion ein. *

² Fristgerecht eingereichte Jahresrechnungen, zu denen die Direktion bis zum 30. September keinen Bericht erstattet hat, haben passiert.

§ 30 * Aufbewahrungsfristen

¹ Die Dokumente der Rechnungslegung sind wie folgt aufzubewahren:

- a. das Budget und die Jahresrechnung dauernd;
- b. die Kontenblätter während 20 Jahren;

- c. die Belege während 10 Jahren.

10 Globalbudgetierung

§ 31 Globalbudgetierung

¹ Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann die Globalbudgetierung eingeführt werden.

² Die Globalbudgetierung beinhaltet:

- a. die Beschreibung aller oder einiger Aufgaben als Produkte;
- b. * die Zusammenfassung verwandter Produkte zu Produktgruppen, welche einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen;
- c. die Verbindung der Produktgruppen mit einem Leistungsauftrag sowie mit einem Globalbudget;
- d. die Befugnis der verwaltenden und vollziehenden Behörde, die Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen;
- e. die Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen.

§ 32 Zuständigkeiten

¹ Die verwaltende und vollziehende Behörde ist zuständig für:

- a. die Beschreibung der Produkte und deren Zusammenfassung zu Produktgruppen;
- b. den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets;
- c. die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Produkte, der Produktgruppen und der Leistungsaufträge;
- b. die Beschlussfassung über die Globalbudgets.

³ Durch Gemeindeversammlungsbeschluss können alle oder einzelne Aufgaben gemäss Abs. 1 auf die Gemeindeversammlung übertragen werden.

§ 33 * Budget und Jahresrechnung

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung, ist der restliche Teil in der Form des Kontenrahmens zu beschliessen.

² Das Budget und die Jahresrechnung sind in der Form gemäss Abs. 1 einzureichen. Zudem sind sie vollständig in der Form des Kontenrahmens einzureichen.

11 Rechnungsprüfungskommission

§ 34 * Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungslegung, berät gegebenenfalls finanzielle Einzelgeschäfte vor, begutachtet das Budget und prüft die Jahresrechnung.

² Sie prüft insbesondere die Buchführung, den Rechnungsabschluss sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

³ Die Budgetbegutachtung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung des Budgets und seiner Beilagen hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit;
- b. finanzpolitische Würdigung des Budgets hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Jahresrechnung und seiner Beilagen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Rechtmässigkeit;
- b. Prüfung der Dokumente, die mit der Rechnungsführung zusammenhängen.

⁵ Die Direktion erstellt eine Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen.

§ 35 * Berichterstattung, Anzeige

¹ Vor dem Versand an die Gemeindeversammlung unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht der verwaltenden und vollziehenden Behörde zur Kenntnis und räumt dieser die Möglichkeit ein, ihr gegenüber dazu Stellung zu nehmen.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei ihrer Tätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, reicht sie Strafanzeige ein.

12 Schlussbestimmungen

§ 36 Bewertungskorrekturen

¹ Auf die Wirksamkeit dieser Verordnung hin:

- a. ist in der Bestandesrechnung der Wald mit CHF 1.– pro memoria zu bewerten;
- b. können Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, für die eine Bewertungskorrektur angezeigt ist, mit CHF 1.– pro memoria bewertet werden.

² Die Bewertungskorrektur hat in einem Schritt per 31. Dezember 1999 bzw. per 31. Dezember 2000 zu erfolgen und ist nur bilanzwirksam.

³ Die Bewertungskorrektur des Waldes ist über den Forstreservefonds und, wenn dieser erschöpft ist, über das Eigenkapital vorzunehmen. Forstreservefonds, die nach der Bewertungskorrektur nicht erschöpft sind, sind aufzulösen, und deren Mittel ins Eigenkapital oder in einen Fonds gemäss § 17 zu überführen.

§ 37 Einführung des neuen Rechts

¹ Die Direktion kann für einzelne Bürger- oder Burgergemeinden auf deren Antrag hin diese Verordnung für das Rechnungsjahr 2000 als erstmals wirksam erklären.

² Für die übrigen Körperschaften wird diese Verordnung für das Rechnungsjahr 2001 erstmals wirksam.

§ 38 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 24. November 1998⁴⁾ über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) wird wie folgt geändert: ...⁵⁾

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den 1. Januar 2001 hin werden aufgehoben:

- a. die Regierungsratsverordnung vom 5. Juli 1977⁶⁾ über das Rechnungswesen der Gemeinden,
- b. das Reglement vom 18. Juli 1978⁷⁾ über den Kontenrahmen der Bürgergemeinden.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

4) GS 33.414, SGS 180.10

5) GS 33.810

6) GS 26.468, SGS 180.11

7) GS 26.772, SGS 180.111

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.10.1999	01.01.2000	Erllass	Erstfassung	GS 33.0801
26.06.2012	01.01.2014	Titel 7	aufgehoben	37.993
26.06.2012	01.01.2014	Erlasstitel	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	Ingress	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 2	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 3	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	Titel 2	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 4	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	Titel 3	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 8	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 15	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	Titel 5	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 17	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 18	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 20	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 21	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 22	Titel geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 22 Abs. 2	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 22 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 22 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 23	aufgehoben	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	Titel 8	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 24	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 25	aufgehoben	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 26	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 27	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 27a	aufgehoben	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 29	Titel geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 30	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 31 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 33	totalrevidiert	GS 37.993
26.06.2012	01.01.2014	§ 34	totalrevidiert	GS 37.993

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.06.2012	01.01.2014	§ 35	totalrevidiert	GS 37.993
03.12.2024	01.01.2025	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2024.060

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	12.10.1999	01.01.2000	Erstfassung	GS 33.0801
Erlasstitel	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
Ingress	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 1 Abs. 1	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 2	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 3	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
Titel 2	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 4	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 5 Abs. 1	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 5 Abs. 3	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 6 Abs. 2	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
Titel 3	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 8	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 15	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
Titel 5	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 16 Abs. 1	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 17	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 18	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 20	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 21	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 22	26.06.2012	01.01.2014	Titel geändert	GS 37.993
§ 22 Abs. 2	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.993
§ 22 Abs. 2	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 22 Abs. 2	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.993
Titel 7	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	37.993
§ 23	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.993
Titel 8	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 24	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 25	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.993
§ 26	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 27	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 27a	26.06.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.993
§ 29	26.06.2012	01.01.2014	Titel geändert	GS 37.993
§ 29 Abs. 1	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 29 Abs. 1	03.12.2024	01.01.2025	geändert	GS 2024.060
§ 30	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 31 Abs. 2, Bst. b.	26.06.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.993
§ 33	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 34	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993
§ 35	26.06.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.993

Anhang: Kontenrahmen¹**Funktionale Gliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung²****Bürgergemeinde****0 ALLGEMEINE VERWALTUNG****2 Allgemeine Verwaltung**

29 Bürgerrechnung

8 VOLKSWIRTSCHAFT**81 Forstwirtschaft**

810 Forstrechnung

87 Sonstige Betriebe

870- 879 Frei für Nebenbetriebe

9 FINANZEN, FINANZVERMÖGEN**94 Vermögens- und Schuldenverwaltung**

940 Kapital- und Zinsendienst

942- 949 Frei für Liegenschaften Finanzvermögen

96 Privatrechtliche Zweckbindungen

960 Privatrechtliche Zweckbindungen

99 Nicht aufteilbares

999 Abschluss

Artengliederung der Erfolgsrechnung³**3 Aufwand Bürgergemeinde****30 Personalaufwand**

300 Behörden und Kommissionen

301 Löhne Verwaltungs-, Betriebspersonal

305 Sozialversicherungsbeiträge

306 Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen

307 Rentenleistungen

308 Temporäre Arbeitskräfte

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.² Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.³ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

309 Übriger Personalaufwand

31 Sachaufwand

310 Büro-, Schulmaterial, Drucksachen

311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge

312 Wasser, Energie, Heizmaterialien

313 Verbrauchsmaterialien

314 Baulicher Unterhalt durch Dritte

315 Übriger Unterhalt durch Dritte

316 Mieten, Pachten, Benützungskosten

317 Spesenentschädigungen

318 Dienstleistungen, Honorare

319 Übriger Sachaufwand

32 Passivzinsen

320 Laufende und kurzfristige Schulden

322 Mittel- und langfristige Schulden

329 Übrige Zinsen

33 Abschreibungen

330 Finanzvermögen

331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Ab-schreibungen

332 Verwaltungsvermögen, zusätzliche Ab-schreibungen

333 Bilanzfehlbetrag

35 Entschädigungen an Gemeinwesen

351 Kantone

352 Gemeinden

353 Zweckverbände, Reviervverbände

36 Eigene Beiträge

360 Bund

361 Kantone

362 Gemeinden

363 Zweckverbände, Reviervverbände

364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen

365 Private Institutionen

366 Private Haushalte

369 Übrige Beiträge

38 Einlagen in Zweckfinanzierungen¹

380 Einlagen in Spezialfinanzierungen

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

381	Einlagen in Fonds
382	Einlagen in Vorfinanzierungen
39	Interne Verrechnungen
390	Verrechneter Personalaufwand
391	Verrechneter Sachaufwand
392	Verrechnete Kapitaldienste
... ¹	
4	Ertrag Bürgergemeinde
40	Steuereinnahmen
408	Bürgersteuern
41	Regalien und Konzessionen
410	Regalien und Konzessionen
42	Vermögenserträge
421	Verzugszinsen Steuern
422	Kapitalerträge des Finanzvermögens
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzverm.
426	Kapitalerträge des Verwaltungsvermögens
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsverm.
428	Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung
429	Übrige Vermögenserträge
43	Entgelte
431	Gebühren für Amtshandlungen
432	Spitaltaxen, Heimtaxen, Kostgelder
434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen
435	Verkäufe
436	Rückerstattungen
437	Bussen
438	Eigenleistungen für Investitionen
439	Übrige Entgelte
44	Beiträge ohne Zweckbindung
444	Finanzausgleichsfonds
449	Übrige Beiträge
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen

¹ Aufgehoben am 26. Juni 2012 (GS 37.993), mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

451	Kantone
452	Gemeinden
453	Zweckverbände, Revierversände
46	Beiträge für eigene Rechnung
460	Bund
461	Kantone
462	Gemeinden
463	Zweckverbände, Revierversände
464	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
465	Private Institutionen
466	Private Haushalte
469	Übrige Beiträge
48	Entnahmen aus Zweckfinanzierungen¹
480	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
481	Entnahmen aus Fonds
482	Entnahmen aus Vorfinanzierungen
49	Interne Verrechnungen
490	Verrechneter Personalaufwand
491	Verrechneter Sachaufwand
492	Verrechnete Kapitaldienste

Investitionsrechnung Bürgergemeinde

5	Ausgaben
50	Sachgüter
500	Grundstücke
501	Tiefbauten
503	Hochbauten
505	Waldungen
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
509	Übrige Sachgüter
52	Darlehen und Beteiligungen
522	Gemeinden
523	Zweckverbände, Revierversände
524	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
525	Private Institutionen

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

526	Private Haushalte
529	Übrige Darlehen und Beteiligungen
56	Investitionsbeiträge
560	Bund
561	Kanton
562	Gemeinden
563	Zweckverbände, Revierverschände
564	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
565	Private Institutionen
566	Private Haushalte
569	Übrige Investitionsbeiträge
58	Übrige zu aktivierende Ausgaben
580	Materielle Entschädigungen
581	Planwerke
589	Übrige Investitionsausgaben
59	Passivierungen
590	Passivierte Einnahmen
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung ¹
593	Übertrag in Zweckfinanzierungen ²
595	Übertrag Abgänge von Liegenschaften des Finanzvermögens
6	Einnahmen
60	Abgang von Sachgütern
600	Grundstücke
601	Tiefbauten
603	Hochbauten
605	Waldungen
606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
609	Übrige Sachgüter
61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte
610	Anschlussbeiträge
611	Erschliessungsbeiträge
62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
622	Gemeinden
623	Zweckverbände, Revierverschände
624	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
625	Private Institutionen

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

² Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

626	Private Haushalte
629	Übrige Darlehen und Beteiligungen
66	Beiträge für eigene Rechnung
660	Bund
661	Kanton
662	Gemeinden
663	Zweckverbände, Revierverschände
664	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
665	Private Institutionen
666	Private Haushalte
669	Übrige Beiträge
69	Aktivierungen
690	Aktivierte Ausgaben
695	Übertrag Zugänge von Liegenschaften des Finanzvermögens

Bilanz¹

1	Aktiven Bürgergemeinde
10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel
1000	Kasse
1001	Post
1002	Banken
101	Guthaben
1010	Vorschüsse
1011	Kontokorrente
1012	Steuerguthaben
1013	Gemeinwesen
1015	Andere Debitoren
1016	Festgelder
1019	Übrige Guthaben
102	Anlagen
1020	Festverzinsliche Wertpapiere
1021	Aktien und Anteilscheine
1022	Darlehen

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

1023	Liegenschaften (Boden und Gebäude)
1025	Vorräte
1029	Übrige Anlagen
104	Transitorische Aktiven
1040	Transitorische Aktiven
11	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter
1140	Grundstücke
1141	Tiefbauten
1143	Hochbauten
1145	Waldungen
1146	Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge
1149	Übrige Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
1152	Gemeinden
1153	Zweckverbände, Revierversände
1154	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
1155	Private Institutionen
1156	Private Haushalte
1159	Übrige Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
1160	Bund
1161	Kanton
1162	Gemeinden
1163	Zweckverbände, Revierversände
1164	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
1165	Private Institutionen
1166	Private Haushalte
1169	Übrige Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
1170	Materielle Entschädigungen
1171	Planwerke
1179	Übrige aktivierte Ausgaben
16	Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen gemäss Gemein- deversammlungsbeschluss
Kontonummern des allgemeinen Verwaltungsvermögens gelten sinngemäss (16xx)	

18	Zweckfinanzierungen¹
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen
1805	Spezialfinanzierungen gemäss Beschluss
19	Bilanzfehlbetrag
190	Fehldeckung
1900	Bilanzfehlbetrag
2	Passiven Bürgergemeinde
20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen
2000	Kreditoren
2001	Depotgelder
2003	Gemeinwesen
2006	Kontokorrente
2009	Übrige laufende Verpflichtungen
201	Kurzfristige Schulden
2010	Banken
2011	Gemeinwesen
2019	Übrige kurzfristige Schulden
202	Mittel- und langfristige Schulden
2020	Hypotheken
2021	Darlehen
2023	Obligationenanleihen
2029	Übrige mittel- und langfristige Schulden
203	Privatrechtliche Zweckbindungen
2033	Verwaltete Stiftungen
2034	Zweckgebundene Schenkungen, Legate
2039	Übrige privatrechtliche Zweckbindungen
204	Rückstellungen
2040	Erfolgsrechnung ²
2041	Investitionsrechnung
2045	Wertberichtigung auf Guthaben
205	Transitorische Passiven
2050	Transitorische Passiven

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

² Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.

28	Sonderfinanzierungen
280	Verpflichtungen für Zweckfinanzierungen¹
2805	Spezialfinanzierungen gemäss Beschluss
281	Fonds
2812	Fonds gemäss Beschluss
282	Vorfinanzierungen
2820	Vorfinanzierungen Bürgergemeinde
2825	Vorfinanzierung Spezialfinanz. gemäss Beschluss
29	Eigenkapital
290	Eigenkapital
2900	Eigenkapital

¹ Fassung vom 26. Juni 2012 (GS 37.993), in Kraft seit 1. Januar 2014.